

Betrauungsakt
des
Landkreises Bodenseekreis
für die
Gemeindepsychiatrisches Zentrum Überlingen gGmbH
(GPZ Überlingen gGmbH)

auf Grundlage
des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
Vom 20. Dezember 2011
Über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, Abl. EU NR. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
-Freistellungsbeschluss-,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
Vom 11. Januar 2012
Über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union
Auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
Vom 11. Januar 2012
Rahmen der Europäischen Union
Für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher
Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
Vom 16. November 2006
Über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)
-Transparenzrichtlinie-

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Landkreise und Kommunen sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Schaffung der für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen berechtigt. Hierzu gehört auch die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Versorgungs- und Lebensqualität von sozial-psychiatrischen Dienstleistungen.

Die Gesellschafter der GPZ Überlingen gGmbH haben sich zur gemeinsamen Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse ihrer Einwohner entschlossen.

- (2) Ziel der Gesellschaft ist die Sicherstellung der sozial-psychiatrischen Versorgung im Bodenseekreis. Hierzu zählen sämtliche Aufgaben, Aktionen und Projekte, die dazu dienen, dass die Versorgungsqualität für Menschen mit psychischen Erkrankungen sichergestellt, und ausgeweitet wird.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Aufgabe stellt eine klassische Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)“ ist anerkannt, dass auch diese Leistung der Daseinsvorsorge eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilferechts darstellt.
- (4) Aufgrund des Gesellschaftsvertrages der GPZ Überlingen gGmbH ist sichergestellt, dass die Gesellschaft bei der in Absatz 1 genannten Maßnahme auf die Erbringung von DAWI beschränkt ist.

Soweit sich das Aufgabenfeld der GPZ Überlingen gGmbH in den folgenden Jahren ändert, werden die Gesellschafter den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft entsprechend anpassen. Dabei werden sie insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft weiterhin im Kern auf die Erbringung von DAWI beschränkt bleibt.

Dienstleistungen, welche nicht unter DAWI fallen, sind im Jahresabschluss entsprechend auszuweisen.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Dauer der Betrauung (zu Art. 4 und 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Das in § 1 Abs. 2 beschriebene Ziel im Interesse der Allgemeinheit wird von der Gesellschaft auf der Grundlage ihres Gesellschaftsvertrags erbracht.
- (2) Die Gesellschafter betrauen die GPZ Überlingen gGmbH mit der Förderung des Gesundheitswesens im Bodenseekreis zur Sicherung der Versorgungs- und Lebensqualität von Menschen mit psychischen Erkrankungen durch sozial-psychiatrische Dienstleistungen (sog. „Grundleistungen“). Dabei handelt es sich um die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
- I. Sicherstellung und Bereitstellung von sozial-psychiatrischen Dienstleistungen
 - II. Bereitstellung von sozial-psychiatrischen Dienstleistungen im Rahmen der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation

- III. Beteiligung an der Weiterentwicklung an der psychiatrischen Versorgung im Bodenseekreis
- IV. Planung und Entwicklung sozialgesetzbuchübergreifender Konzepte und Initiativen der Beratung, Begegnung, Beschäftigung, Bildung, Betreuung und Begleitung
- V. Übernahme von Trägerschaft, Durchführung und Betrieb von Aktivitäten, Projekten, Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen zur Teilhabe an der Gesellschaft und der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation und (Wieder-)Eingliederung über Angebote zur Aufrechterhaltung und Steigerung der Versorgungs- und Lebensqualität, wie z.B.
 - Werkstatt für behinderte Menschen
 - Tagesstätte für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen
 - Therapeutische Beschäftigung und Zuverdienst
 - Bildungs-, Vermittlungs- und Beschäftigungsprojekte
 - Ausbildungsbetrieb und Integrationsunternehmen- und projekte
 - Mobilisierung, Rehabilitation, Behandlung und Tagesstruktur
 - Mitwirkung und Teilhabe

(3) Die Gesellschafter bestätigen und bekräftigen durch diese Betrauung zugleich die der Gesellschaft bereits bislang durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Konkrete Leistungen sind von der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern nicht zu erbringen. Die vorstehende Aufzählung in Abs. 2 umschreibt lediglich allgemein die Aufgaben der Gesellschaft. Die konkrete Ausgestaltung der operativen Tätigkeiten der Gesellschaft und die Art und Weise der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bleibt allein der Gesellschaft überlassen, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks ausführt.

(4) Sofern die GPZ Überlingen gGmbH noch Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen (§ 1 Abs. 4) erbringt, sind diese Dienstleistungen im Jahresabschluss und Wirtschaftsplan entsprechend auszuweisen.

(5) Die Betrauung zur Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 und 2 erfolgt für das Wirtschaftsjahr 2020 rückwirkend zum 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 erfolgt eine weitere Betrauung zur Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 und 2 für einen Zeitraum von 9 Jahren (Art. 2 Nr. 2 des Freistellungsbeschlusses), also bis zum 31. Dezember 2029.

(6) Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird der Landkreis Bodenseekreis möglichst frühzeitig befinden.

§ 3

Beschreibung, Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 und zur Sicherung der Tätigkeit der GPZ Überlingen gGmbH nach satzungsmäßig festgelegtem Zweck erforderlich, kann der Landkreis Bodenseekreis der GPZ Überlingen gGmbH Ausgleichsleistungen zuwenden. Diese

Ausgleichsleistungen dienen allein dem Zweck, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

- (2) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der GPZ Überlingen gGmbH auf Ausgleichsleistungen des Landkreises Bodenseekreis.
- (3) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen des Landkreises Bodenseekreis und der anderen Gesellschafter ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaft. Auf dieser Grundlage entscheiden der Landkreis Bodenseekreis und die anderen Gesellschafter auf Antrag der Gesellschaft über die Ausgleichsleistungen und deren Höhe.

Sofern der Landkreis Bodenseekreis und die anderen Gesellschafter der Gesellschaft andere Ausgleichsleistungen gewähren (z.B. Bürgschaften, zinsvergünstigte Darlehen), sind diese im Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert auszuweisen.

- (4) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse dazu, dass zur Erfüllung der Gemeinwohlaufgabe im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Ausgaben erforderlich sind, kann die Ausgleichsleistung so geändert werden, dass auch die Mehrausgaben ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist von der Gesellschaft rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (5) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen nach § 2 Abs. 2 verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtlich in Verbindung mit der Erbringung von Dienstleistungen angefallenen Kosten der Gesellschaft. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielt wurden. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung des „angemessenen Gewinns“, gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (6) Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 entfallen, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, werden diese nicht ausgeglichen. Eventuelle Fehlbeträge, die aus Dienstleistungen resultieren, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 sind, werden nicht ausgeglichen.
- (7) Soweit die Gesellschaft sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 4 ausübt, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 2 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür zusätzlich eine interne Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung dem Landkreis Bodenseekreis und den anderen Gesellschaftern auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

- (8) Alle von der Gesellschaft erzielten Einnahmen, auch die aus wirtschaftlichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 4 und sonstigen nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen. Rücklagen dürfen aus den Zuschüssen der Gesellschafter nicht angesammelt werden.
- (9) Die GPZ Überlingen gGmbH trägt dafür Sorge, dass die Grundsätze der Transparenzrichtlinie beachtet werden.

§ 4 **Vermeidung von Überkompensation** **(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 entsteht, führt die GPZ Überlingen gGmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss.
- (2) Der Landkreis Bodenseekreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft überprüfen zu lassen.
- (3) Der Landkreis Bodenseekreis und die anderen Gesellschafter fordern die GPZ Überlingen gGmbH bei überhöhten Ausgleichsleistungen zur Rückzahlung einer Überkompensation auf. In einem solchen Fall werden dem Landkreis Bodenseekreis und die anderen Gesellschafter die Parameter für die Gewährung bzw. Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Folgejahre neu festlegen. Beträgt die Überkompensation maximal 10% der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die Ausgleichsleistungen des nächsten Kalenderjahres übertragen und angerechnet werden.

5 **Vorhalten von Unterlagen** **(zu Art. 7, 8 und 9 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung bzw. der Mitteilung der Kommission vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.
- (2) Die Informations- und Veröffentlichungspflichten nach Art. 7 und 9 des Freistellungsbeschlusses werden vom Landkreis Bodenseekreis beachtet.

§ 6 **Hinweis auf Grundsatzbeschluss**

Dieser Betrauungsakt wurde in der Kreistagssitzung vom 30.03.2020 beschlossen. Der Betrauungsakt wird der Geschäftsführung der Gesellschaft durch Gesellschafterweisung bekannt gegeben.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Betrauungsakt ersetzt alle etwaigen vorherigen Rechtsakte des Landkreises Bodenseekreis gegenüber der GPZ Überlingen gGmbH.
- (2) Sollte eine in dieser Betrauung enthaltene Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Betrauung eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit der Betrauung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder die Regelungslücke soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.

Friedrichshafen, den

Lothar Wölfle
Landrat